

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Engineeringleistungen

### 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Vertragsannahmeerklärungen und Grundlage aller unserer Dienstleistungen im Engineeringbereich (keine Warenlieferungen). Sie gelten spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistung als angenommen.
- 1.2 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Bei Ergänzungen und Folgeaufträgen gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Sie werden spätestens zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungsannahme wirksam.

### 2. VERTRAGSINHALT

Für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

### 3. AUFTRAGSÄNDERUNGEN

- 3.1 Änderungen des Auftragsumfanges können durch beide Parteien schriftlich veranlaßt werden. Änderungen des Auftragsumfanges werden nur nach schriftlicher Übereinstimmung hinsichtlich Anpassung des Vertragspreises und der Termine ausgeführt.
- 3.2 Sofern Vorschriften oder behördliche Auflagen der Lokal-, Landes- oder Bundesbehörden, Änderungen in der Ausführung, verursacht durch eine dritte Partei und/oder Verzögerung oder Einstellung durch den Auftraggeber Änderungen des Auftragsumfanges oder in der Auftragsausführung verursachen und hierdurch dem Auftragnehmer Mehrarbeit oder Mehrkosten entstehen, hat der Auftraggeber diese entsprechend dem Vertragsinhalt im übrigen zu vergüten.

### 4. ZAHLUNGEN

- 4.1 Falls ein Pauschalpreis vereinbart ist, werden Raten in einem genau von den Vertragsparteien festgelegten Zeitrahmen bezahlt. In Rechnung gestellte Leistungen sind innerhalb 30 Tagen ohne Abzug von Skonto fällig. Der Zahlungsplan wird angemessen angepaßt, wenn Änderungen des Auftragsumfanges zu einer Anpassung des Vertragspreises führen.
- 4.2 Im Vertrag können Vorauszahlungen vereinbart werden. Werden die Vorauszahlungen nicht pünktlich geleistet, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine weitere Tätigkeit bis zum Eingang der Zahlung einzustellen.
- 4.3 Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die vermuten lassen, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers gemindert wird, werden alle Forderungen des Auftragnehmers sofort fällig.
- 4.4 Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung der weiteren Schäden Zinsen in Höhe von 12 % pro Jahr berechnet.
- 4.5 Zu eine Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 5. GARANTIE

Der Auftragnehmer wird die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausführen, wie sie dem allgemein üblichen Standard entsprechen.

### 6. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 6.1 Ungeachtet dessen, was widersprüchlich im Vertrag enthalten ist:
  - (a) Im Fall fehlerhafter Dienstleistungen, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, wird er auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers alle notwendigen Korrekturen vornehmen, um eine einwandfreie Ausführung des Leistungsumfanges zu erfüllen. Des weiteren haftet der Auftragnehmer für alle direkten Schäden, die sich aus der fehlerhaften Dienstleistung ergeben. Voraussetzung ist eine schriftliche Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Garantiezeit von einem (1) Jahr nach Fertigstellung der Dienstleistungen.
  - (b) Die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Kap. 6.1 (a) stellt die volle Befriedigung der Verantwortung des Auftragnehmers für mangelhafte Leistung dar und jede weitere Haftung diesbezüglich ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet nicht für jede Art von (in-) direkten und Folgeschäden (z.B. Terminverzögerung, entgangener Gewinn, entgangener Nutzen oder Produktionsausfall).
- 6.2 Die allumfassende Haftung des Auftragnehmers für Schäden, verursacht durch mangelhafte Leistung, ist maximal bis auf die Höhe des Vertragspreises begrenzt, überschreitet jedoch nicht die Deckungssumme der Versicherung des Auftragnehmers.
- 6.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer halten sich gegenseitig schadlos von und gegen alle Forderungen, Ansprüche, Handlungen, Kosten, Gebühren und Ausgaben, entstehend aus oder in Verbindung stehend mit dem Vertrag (einschl. diesen verursacht durch Dritte), die die vorgenannte Begrenzung überschreiten.
- 6.4 Die in dieser Ziffer beschriebene Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Auftraggeber beweisen kann, dass der Schaden entstanden ist durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist aber ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer oder einen seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

## **7. VERSICHERUNG**

- 7.1 Der Auftragnehmer wird die folgenden Versicherungen für die Dauer der Dienstleistungen abschließen und halten:
- Eine umfassende Allgemeine Haftpflichtversicherung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Versicherung wird die Folgen für körperliche Verletzung oder Tod von Personen und/oder Verlust oder Schäden an Eigentum Dritter abdecken. Die Versicherung sieht eine Deckungssumme von bis zu 3.000.000,- € pro Schadensfall vor (Vermögensschäden 300.000,- €).
  - Planungshaftpflichtversicherung: Diese Versicherung wird die Folgen von körperlicher Verletzung oder Tod bis zu 3.000.000,- € und/oder Sachschäden bis zu 500.000,- €, verursacht durch mangelhafte Planung, abdecken.
- 7.2 Alle Kosten für zusätzliche Eindeckung des Versicherungsschutzes, die vom Auftragnehmer vorzunehmen sind, werden vom Auftraggeber erstattet.

## **8. BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

- 8.1 Wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig oder insolvent wird oder einen grundlegenden Verstoß gegen den Vertrag begeht und versäumt innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung Abhilfe zu schaffen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu beenden.
- 8.2 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer den Vertrag innerhalb von zwanzig (20) Tagen schriftlich zu kündigen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, ohne das der Auftragnehmer hierzu Anlaß gegeben hat, oder erklärt, der Auftragnehmer den Rücktritt vom Vertrag oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so verpflichtet sich der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten, einschließlich aller Stornierungsgebühren bei Verkäufern und Unterlieferanten, sowie einen Pauschalbetrag von 20 % der nicht ausgeführten Leistungen zu vergüten.

## **9. HÖHERE GEWALT**

Jede Verzögerung oder Scheitern der Ausführung durch den Auftraggeber oder den Auftragnehmer, nicht jedoch ausstehende Zahlungen, stellt kein Versäumnis dar, wenn es durch Ereignisse verursacht wurde, die außerhalb des Einflusses des Auftraggebers oder des Auftragnehmers liegen, einschl. jedoch nicht darauf begrenzt, höherer Gewalt, Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, behördlicher Anordnungen, die die Ausführung des Vertrages beeinflussen, kriegerischer Handlungen, Rebellion oder Sabotage oder daraus resultierende Beschädigung, Feuer, Explosionen, Hochwasser, Unfälle, Unruhen oder Streiks oder anderer abgestimmten Aktionen von Arbeitern, ob direkt oder indirekt, oder jedes anderen Grundes, der sich außerhalb der Kontrolle vom Auftraggeber oder Auftragnehmer befindet und der, bei Ausübung der üblichen Sorgfaltspflicht, weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer zu vermeiden ist.

## **10. GEHEIMHALTUNG**

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Daten, Dokumente usw. vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich für die Ausführung der Verpflichtungen dieses Vertrages zu gebrauchen.

## **11. EIGENTUM VON PLÄNEN UND SPEZIFIKATIONEN**

Zeichnungen und Spezifikationen, die entsprechend bei Vertrag vom Auftragnehmer erstellt wurden, werden Eigentum des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Information nur für den vertragsmäßigen Gebrauch benutzen und verpflichtet sich, die Informationen – außer für den vorgesehenen Zweck – nicht ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers an Dritte weiterzugeben.

## **12. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## **13. SCHLICHTUNG**

Meinungsunterschiede, die aus dem Vertrag oder dessen Ausführung entstehen, einschl. aber nicht darauf begrenzt, Gültigkeit, Gliederung, Auslegung oder Ausführung, sind zuerst gütlich zu regeln. Meinungsunterschiede, die nicht gütlich geregelt werden können, werden endgültig vor dem zuständigen Gericht in Berlin, Deutschland, entschieden.

## **14. ANWENDBARES RECHT**

Für die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das deutsche Recht.